

## Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	566 / 9968127 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2017-566-9968127-0001/1 vom 03.04.2017
Firma	Windpark St. Arnold GmbH & Co. KG WEA 10
Standort	Gem. Neuenkirchen, Flur 20, Flurst. , 48485 Neuenkirchen
Anlage	WEA 10, Herstell Nr. 823682 Windenergieanlage Nr.11 in der Windvorrangfläche ST 16 Nr. 1.6.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	03.04.2017
Gesamtaufwand	5 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	1 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde

### A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt  
Immissionsschutz, allgemein  
Abfall  
Wasser

### B) Grundlage der Überwachung

Abnahme gem. Ziffer 24.1.3 VVBlmSchG (Verwaltungsvorschrift zum Bundes-  
Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2000)  
Genehmigungsbescheid vom 15.12.2015 Az.566.0029/15/1.6.2

### C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens</b>	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

### D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisions schreiben
-----------------------	---------------------

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.